



Pflichtenheft

Konzept- und Machbarkeitsstudie für die Evaluation des Tabakproduktegesetzes (TabPG) und die dafür notwendigen Datenerhebungen

Jenny Prodanovic, Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F), BAG

11.07.2023

Inhalt

1	Ausgangslage / Hintergrund und Anlass	2
2	Der Gegenstand und sein Kontext	2
3	Angaben zur Konzept- und Machbarkeitsstudie	3
3.1	Projektorganigramm	3
3.2	Ziel und Zweck	3
3.3	Vorgehen	3
3.4	Design und Methodik	4
3.5	Erwartete Produkte und Leistungen	4
3.6	Zeitplan und Meilensteine	6
3.7	Kostenrahmen / Budget	6
3.8	Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse (Valorisierung)	6
4	Vergabeverfahren des Mandats	7
4.1	Anforderungen an die Offerte	7
4.2	Meilensteine und Termine im Vergabeprozess	7
5	Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten	7
6	Weitere Informationen / Unterlagen	8
7	Kontaktpersonen	8
Anhang		9
	Hauptaufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten der Rollenträger	9

1 Ausgangslage / Hintergrund und Anlass

Mitte 2024 werden das neue Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten ([Tabakproduktegesetz, TabPG](#)) sowie die zugehörige Verordnung in Kraft treten. Allerdings muss das TabPG in Bezug auf Tabakwerbung bereits revidiert werden, da nach der Verabschiedung des TabPG durch das Parlament die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)» angenommen wurde. Die revidierten Bestimmungen sollen voraussichtlich 2026 in Kraft treten.

Das TabPG soll zeitnah nach Inkrafttreten evaluiert werden. Idealerweise liegen hierfür Daten vor, welche einen Vergleich der Entwicklungen vor und nach dem Inkrafttreten der TabPG-Bestimmungen ermöglichen. Da die relevanten Bestimmungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten, sind mehrere Erhebungszeitpunkte notwendig. Zudem sollen auch wichtige Kontextfaktoren wie die Änderungen des Tabaksteuergesetzes (TStG) und die unterschiedlichen kantonalen Bestimmungen berücksichtigt werden. Zur Vorbereitung dieser Datenerhebungen und der geplanten Evaluation des TabPG vergibt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Mandat für eine Konzept- und Machbarkeitsstudie.

2 Der Gegenstand und sein Kontext

Gegenstand der künftigen Evaluation ist das Tabakproduktegesetz (TabPG) und seine dazugehörigen Verordnungen.

Aktuell sind Tabakprodukte im Lebensmittelrecht respektive der Tabakverordnung geregelt. Mit dem neuen TabPG werden u.a. die Zusammensetzung, die Vermarktung, das Abgabeverbot an Minderjährige, der Vollzug und die Strafbestimmungen für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und weitere pflanzliche Raucherwaren wie THC-arme Hanfrauchwaren mit CBD geregelt.

Die Revision des TabPG basierend auf der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)» hat striktere Regelungen in Bezug auf Tabakwerbung zur Folge. So wird aufgrund der Initiative bspw. das Sponsoring von nationalen Anlässen verboten, wenn die Anlässe Minderjährige erreichen.

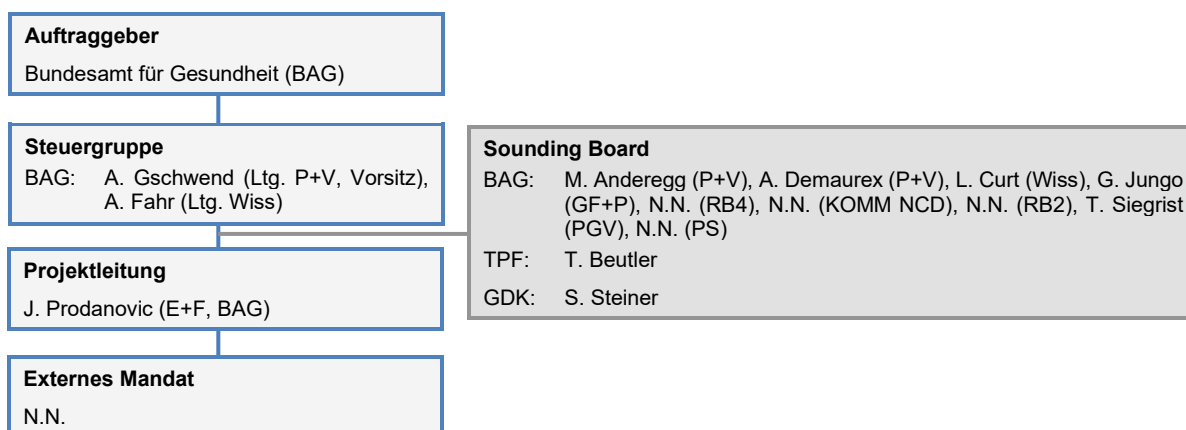
Für die Datenerhebungen der geplanten Evaluation müssen somit unterschiedliche Zeitpunkte berücksichtigt werden. Die folgende Tabelle illustriert diese Zeitpunkte grob. Die Zeitpunkte sollen im Rahmen des Mandates genauer abgeklärt werden (Eignung / Präzisierung / Vollständigkeit). Allenfalls müssten auch Zeitpunkte des Inkrafttretens von kantonalen Rechtsgrundlagen berücksichtigt werden.

Zeitpunkte der Datenerhebungen basierend auf dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlagen

Zeitpunkt	Thematik Datenerhebung	Beschreibung
Vor Mitte 2024	Datenerhebung I – Status Quo	Tabakprodukte sind aktuell im Lebensmittelrecht respektive der Tabakverordnung geregelt.
Ab Mitte 2024	Datenerhebung II – TabPG Datenerhebung III – TStG	Inkraftsetzung des neuen Tabakproduktegesetzes (TabPG). Inkraftsetzung der Änderung des Tabaksteuergesetzes (TStG) betreffend die Besteuerung von E-Zigaretten. Der Zeitpunkt ist noch nicht definitiv, aber liegt nach Inkrafttreten des TabPG (Datenerhebung II). Ggf. erfolgt die Inkraftsetzung des TStG per 1.10.2024 oder per 1.1.2025.
Ende 2026	Datenerhebung IV – Rev. TabPG	Inkraftsetzung der Revision des TabPG betreffend Werbeeinschränkungen (Jugendschutz).
Mitte 2028 / Ende 2030	Datenerhebung V – Evaluation	Ca. vier Jahre nach dem Inkrafttreten des TabPG / der Revision des TabPG sollen Daten für die Evaluation erhoben werden.

3 Angaben zur Konzept- und Machbarkeitsstudie

3.1 Projektorganigramm



Die Konzept- und Machbarkeitsstudie wird durch die BAG-interne Steuergruppe gesteuert, welche mit Vertretungen der Sektion Politische Grundlagen und Vollzug (P+V) und der Sektion Wissenschaftliche Grundlagen (Wiss) besetzt ist. Im Sounding Board sind der Tabakpräventionsfonds (TPF), die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und seitens BAG die Sektionen P+V, Wiss, Gesundheitsförderung und Prävention (GF+P), Prävention in der Gesundheitsversorgung (PGV), Präventionsstrategien (PS), die Kommunikation NCD (KOMM NCD) und die Rechtsbereiche 2 und 4 (RB2, RB4) vertreten. Die Projektleitung der Konzept- und Machbarkeitsstudie (PL) liegt bei der Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F). Die Hauptaufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Rollenträger des Organigramms werden im Anhang ausführlich beschrieben.

3.2 Ziel und Zweck

Ziel:	Die Konzept- und Machbarkeitsstudie liefert eine Planungsgrundlage für die Evaluation des Tabakproduktegesetzes und die dafür notwendigen Datenerhebungen.
Zweck:	Die Konzept- und Machbarkeitsstudie dient als Entscheidungsgrundlage für die Umsetzung der Evaluation des Tabakproduktegesetzes und die dazu notwendigen Datenerhebungen.

3.3 Vorgehen

Für die Erstellung der Konzept- und Machbarkeitsstudie ist das Vorgehen wie folgt:

1. Ein *Wirkungsmodell inkl. Wirkungszusammenhänge* wird basierend auf dem TabPG unter Berücksichtigung des relevanten Kontexts (bspw. TStG, kantonale Gesetzgebung) erstellt. Dazu werden die *Ziele* des TabPG detailliert bestimmt und entsprechende *Beobachtungsbereiche* für die Bestimmung der Zielerreichung festgelegt.
2. Die *Evaluationsfragen* werden vom Wirkungsmodell abgeleitet.
3. Die *Indikatoren der Zielerreichung inkl. Schlüsselindikatoren für die Evaluation* werden in Absprache mit der Steuergruppe und dem Sounding Board bestimmt (siehe [Projektorganigramm](#)). Die Indikatoren müssen in den zuvor bestimmten Beobachtungsbereichen liegen und eindeutig im Wirkungsmodell verortet sein. Es muss klar zum Ausdruck kommen, zu welchen Indikatoren bereits Daten vorliegen. Für notwendige zusätzliche Datenbeschaffungen sind Modalitäten einzuschätzen (z. B. Periodizität, Aufwand, erhebende Akteurschaft). Die internationale Vergleichbarkeit der Indikatoren soll beachtet werden. Bei der Erarbeitung der Indikatoren für die Erhebungen müssen die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen des TabPG und der relevanten Kontextbedingungen berücksichtigt werden (siehe [Tabelle zu Zeitpunkten](#)). Für die Planung der Datenerhebungen soll realistisch eingeschätzt werden, in welcher Zeitspanne mit Effekten der Gesetzesänderungen zu rechnen ist. Die vorgeschlagene Datenerhebung soll verhältnismässig für eine Evaluation sein.
 - *Fehlende Daten für Schlüsselindikatoren* sollen bereits im Entwurf des Zwischenberichtes identifiziert werden (November 2023; vgl. [Zeitplan und Meilensteine](#)). Solche Datenlücken sollen

vor Inkrafttreten des TabPG (Mitte 2024) geschlossen werden. Die Offerierenden für die Konzept- und Machbarkeitsstudie sollen deswegen eine Budgetreserve für zusätzliche Abklärungen und ggf. Datenerhebungen einplanen.

4. Für die Datenerhebungen sowie die Evaluation werden je ein *Zeitplan* erstellt und je eine *Ressourcenabschätzung* für den Aufwand der Umsetzung vorgenommen (idealerweise werden verschiedene Ressourcenvarianten präsentiert).

3.4 Design und Methodik

Die anzuwendende Methodik soll von den Offerierenden vorgeschlagen werden. Nach Vergabe des Mandates wird den Mandatnehmenden eine Auslegeordnung bestehender und geplanter Indikatoren im Bereich des Tabakproduktegesetzes zur Verfügung gestellt. Zudem wird für dieses Mandat ein Sounding Board konstituiert (siehe Projektorganisation). Dieses soll von den Mandatnehmenden für die Erarbeitung der relevanten Leistungen (bspw. Wirkungsmodell, Indikatoren) in geeigneter Weise einbezogen werden.

Umgang mit Daten

- Dort wo relevant und sinnvoll weisen die Offerierenden in Bezug auf den Umgang mit im Rahmen des Mandats erhobenen Daten aus, wie sie sich an die «good practices» des jeweiligen Wissenschaftsfeldes halten. Für die Sozialwissenschaften sind diese z. B. durch FORS, das Schweizer Kompetenzzentrum für Sozialwissenschaften, dokumentiert (<https://forscenter.ch/> und <https://www.swissubase.ch/>).
- In Anlehnung an Art. 22 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG, [SR 235.1](#)) sollen Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt.
- Im Rahmen dieses Mandats zu erhebende Daten bzw. Datensätze sollen bei der Offertstellung dahingehend geprüft werden, ob sie für eine Sekundärnutzung durch Dritte geeignet sein könnten. Für eine allfällige, sachgemässe Datenaufbereitung und Übergabe an eine zu bezeichnende Stelle¹ ist der Auftragnehmer zuständig.

3.5 Erwartete Produkte und Leistungen

Qualitätsanspruch: Eingereichte Entwürfe von Produkten sollen aus Sicht der Autoren und Autorinnen inhaltlich und formal publizierbar sein. Dokumente müssen als Entwurf gekennzeichnet sein. Dies gilt bis das OK der PL E+F erteilt wurde.

Qualitätskontrolle PL E+F: Alle Produkte des Mandats werden einer vorgängigen Qualitätskontrolle durch die PL E+F unterzogen. Das gilt insbesondere für den Entwurf des Schlussberichts und die Präsentationen der Zwischenergebnisse und Schlussberichts vor dem Versand an weitere Kreise. Die Qualitätskontrolle erfolgt ebenso bei den (zentralen) Erhebungsinstrumenten, vor deren Einsatz. Für die Rückmeldungsschleifen der Produkte und Erhebungsinstrumente sind entsprechende Ressourcen und Zeitfenster vor den Terminen (vgl. 3.6 Zeitplan und Meilensteine) einzuplanen. Für die Präsentationen sollte berücksichtigt werden, dass der Versand an weitere Kreise vor den Terminen stattfindet.

Austausch PL E+F: Über die gesamte Mandatsphase hinweg ist ein regelmässiger Austausch der Mandatnehmenden mit der Projektleitung im BAG vorgesehen (schriftlich, telefonisch, bei Bedarf im BAG).

Produkt / Leistung	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
Kick-Off Meeting	Teilnahme am Kick-off Meeting und Einholen des genaueren Auftragsverständnis.	<ul style="list-style-type: none"> • Konsolidiertes Auftragsverständnis • Klärung offener Fragen • Detaillierte Rollenklärung: Auftrag / Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortung.
Detaillierter Arbeits- und Zeitplan (Detailkonzept) (d oder f)	Nach Kick-off Meeting präzisierende Word- oder Excel-Tabelle.	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung der Detailplanung auf den Zweck und den Informationsbedarf • Feinjustierung der Zeitplanung • Klare und chronologische Aufführung der Projektetappen (Vorgehen), Terminen, Leistungen, Produkten und ggf. deren Kosten • Fristeinholung.

¹ Z. B. FORS/SWISSUbase (<https://www.swissubase.ch/>) oder BAG.

Produkt / Leistung	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
Wirkungsmodell² <i>(d oder f)</i>	Max. 1 A4 Seite Ist einerseits im Bericht integriert und liegt andererseits als separates Word- und PDF-Dokument vor (identische Versionen).	Das konsolidiertes Wirkungsmodell <ul style="list-style-type: none"> • visualisiert die Ablauf- und Wirkungslogik, • benennt die wichtigsten Akteure, deren Aktivitäten und Zielgruppen, • benennt beabsichtigte und mögliche unbeabsichtigte und unerwünschte Wirkungen, • zeigt mögliche bestehende Lücken in der Ablauf- und Wirkungslogik auf, • benennt den Kontext, • ist inhaltlich korrekt, logisch nachvollziehbar, ansprechend aufbereitet, • enthält die jeweils relevanten Informationen zum Thema, Kontext und dem Mandat, • Fristeinhaltung.
Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse und des Schlussberichts <i>(d oder f)</i> → Für die Besprechung der Zwischenergebnisse wird kein Bericht, sondern ein Foliensatz (Präsentation) verlangt.	Umfang, Dauer und Form der Präsentationen werden noch festgelegt. Powerpoint- und PDF-Format.	<ul style="list-style-type: none"> • Klare Struktur, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit der Folien • Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte • Offene Darlegung allfälliger Schwierigkeiten und Grenzen des Mandats • Fokussierung auf wichtigste handlungs- und entscheidungsrelevante Resultate • Anstöße für eine vertiefte Diskussion (vor allem strategischer und politischer Erkenntnisse), • Fristeinhaltung.
Schlussbericht (Entwurf, Einarbeitung der konsolidierten Rückmeldungen und fertig überarbeiteter Entwurf ³) <i>(d oder f)</i>	Max. 40 A4 Seiten (ohne Anhang) Word- und PDF-Format.	<ul style="list-style-type: none"> • Klarer Aufbau, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes • Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte • Präzise Quellenangaben und Querverweise • Grafiken und Text ergänzen sich sinnvoll • Offene Darlegung von Schwierigkeiten und Grenzen des Mandats • Klare Trennung von Fakten, Beschreibung und Interpretation • Empirisch gestützte und plausible Schlussfolgerungen und Erkenntnisse • Der Schlussbericht beinhaltet <ul style="list-style-type: none"> – Wirkungsmodell – Evaluationsfragen – Schlüsselindikatoren (weitere Indikatoren ggf. in Anhang) – Zeitplan und Ressourcenabschätzung (Evaluation und Datenerhebung) inkl. Methodentabelle mit geschätzten Kosten (jährlich und total). • Empfehlungen inkl. Begründung für eine der Ressourcenvarianten. • Ergebnisse der konsolidierten Rückmeldungen fließen in die Überarbeitung des Schlussberichts ein • Fertig überarbeiteter Schlussbericht liegt in einwandfreier Qualität vor • Fristeinhaltung.

² Das Wirkungsmodell ist zu erarbeiten unter Berücksichtigung der drei BAG-Dokumente «[Übersicht Projektziele und Wirkungsebenen](#)», «[Erarbeitung von «Wirkungsmodellen](#)» und «[Wirkungsmodelle: Ursprung, Erarbeitungsprozess, Möglichkeiten und Grenzen](#)».

³ Siehe Checkliste «[Kriterien zur Beurteilung von Evaluationsberichten](#)».

Produkt / Leistung	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
Executive Summary des Schlussberichts (Entwurf, Einarbeitung der konsolidierten Rückmeldungen und fertig überarbeiteter Entwurf ⁴) (d und f)	Max. 5 A4 Seiten Word- und PDF-Format (separat vom Schlussbericht).	<ul style="list-style-type: none"> Executive Summary des Schlussberichts gemäss Vorlage BAG: Gibt knappen, aber vollständigen Einblick in Bericht und Gegenstand. Es muss: <ul style="list-style-type: none"> Mandat und Gegenstand erläutern, Begründung des Mandats liefern, Zweck und Ziele, gefordertes Vorgehen enthalten Methodik und Zuverlässigkeit der Daten beschreiben Resultate, Schlussfolgerungen, ggf. Empfehlungen sowie gewonnene Erkenntnisse präsentieren Allenfalls Grenzen der Untersuchung aufzeigen Richtet sich an ein breites Publikum. Die Qualität der Übersetzungen muss von Mitgliedern des vertragsnehmenden Teams der entsprechenden Muttersprache kontrolliert werden. Die Kosten der Übersetzungen liegen im Aufgabebereich der Mandatnehmenden und müssen innerhalb des Kostendachs berücksichtigt werden. Ergebnisse der konsolidierten Rückmeldungen fliessen in die Überarbeitung des Executive Summaries ein. Fertig überarbeitete Entwürfe des Executive Summaries (d und f) liegen in einwandfreier Qualität vor. Fristerhaltung.

3.6 Zeitplan und Meilensteine

Nr.	Meilensteine (Zwischenziele)	Akteure	Termine
1	Vertragsbeginn		1.9.2023
2	Kick-off Meeting	Steuergruppe, Projektleitung E+F, Mandatnehmende	7.9.2023 10:00–12:00
3	Detaillierter Arbeits- und Zeitplan	Mandatnehmende	25.9.2023
4	Präsentation und Diskussion Zwischenergebnisse	Steuergruppe, Projektleitung E+F, Mandatnehmende	23.11.2023 14:00–16:00
5	Erster Entwurf Schlussbericht	Mandatnehmende	29.1.2024
6	Präsentation und Diskussion Entwurf Schlussbericht	Steuergruppe, Projektleitung E+F, Mandatnehmende	22.2.2024 10:00–12:00
7	Einarbeitung konsolidierter Rückmeldungen	Mandatnehmende	25.3.2024
8	Fertig überarbeiteter Entwurf des Schlussberichts	Mandatnehmende	28.3.2024
9	Genehmigung des Schlussberichts	Steuergruppe	15.4.2024
10	Vertragsende		31.5.2024

3.7 Kostenrahmen / Budget

Das Kostendach für die Konzept- und Machbarkeitsstudie beträgt CHF 50 000.- (inkl. MWST).

3.8 Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse (Valorisierung)

Über die Veröffentlichung der Konzept- und Machbarkeitsstudie entscheidet die Steuergruppe nach Abschluss des Mandats.

⁴ Siehe Merkblatt «[Struktur eines 'Executive Summary' einer Evaluationsstudie](#)».

4 Vergabeverfahren des Mandats

Der vorliegende Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben. Potenzielle Mandatnehmende werden eingeladen, eine Offerte einzureichen (Angebotsabgabe).

4.1 Anforderungen an die Offerte

Die Anforderungen an die Offerte, einschliesslich die Anforderungen an die Mandatnehmenden, finden sich im Merkblatt «[Erstellung und Beurteilung von Offerten für Evaluationsmandate](#)».

Eingegangene Offerten werden anhand der Kriterien im «Formular zur Bewertung von Offerten für Evaluationsmandate» beurteilt (siehe Seite 3 im vorgängig erwähnten Merkblatt). Die Kriterien für den Zuschlag für das Mandat sind: Zweckmässigkeit der angebotenen Leistung, Preis (Kosten), Termine, Anbieterbezogene Kriterien sowie der Gesamteindruck, den die Angebotsabgabe hinterlässt.

Bemerkung: Kooperationen, z. B. von privaten und universitären Stellen, sind im Rahmen der Angebotsabgabe möglich. Es ist jedoch eine Stelle als Hauptsprechpartner und allfälliger Vertragspartner zu bezeichnen.

4.2 Meilensteine und Termine im Vergabeprozess

Meilensteine im Vergabeprozess	Termine
Vorankündigung Mandat	27.6.2023
Versand Einladung zur Offerteingabe	11.7.2023
Einreichung Interessenbekundung (elektronisch an jenny.prodanovic@bag.admin.ch)	24.7.2023
Fragen zum Mandat (elektronisch an jenny.prodanovic@bag.admin.ch)	31.7.2023
Einreichung Offerte (elektronisch an jenny.prodanovic@bag.admin.ch)	16.8.2023
Auswahl der Mandatnehmenden durch die Steuergruppe und Kommunikation des Entscheids durch die Fachstelle E+F	25.8.2023

Das BAG hält sich bei der Vergabe seiner Aufträge an die Grundsätze von Artikel 11 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (BöB, SR 172.056.1⁵). Für diese Vergabe gelten ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge.⁶

Das BAG behält sich vor, Nachweise gemäss Artikel 4 Absatz 4 und Anhang 3 der Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11⁷) bei Bedarf nachzufordern (z.B. Handelsregisterauszug, Einhaltung der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und der Arbeitsbedingungen etc.).

Selbständigerwerbende legen bitte eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) bei (→ zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status des selbständigerwerbenden, potentiellen Vertragspartners).

5 Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten

Mit der Unterzeichnung der Offerte bestätigen die Offerierenden...

- ...die Wahrung der Vertraulichkeit. Sie behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und stellen sicher, dass dies auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun.
- ...ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit. Unabhängig sein bedeutet, dass weder rechtliche noch wirtschaftliche Bindungen zum Gegenstand des Mandats bestehen. Unbefangen bedeutet insbesondere, dass die innere Einstellung zum Gegenstand des Mandats frei ist.

⁵ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/126/de>

⁶ www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/agb.html

⁷ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/127/de>

Umgang mit Interessenkonflikten

- Die Offerierenden / Auftragnehmer des BAG **stellen** insbesondere **sicher**, dass beigezogene Experten und Expertinnen keinen Interessenskonflikten unterworfen sind und ihre Beratung unabhängig und unbefangen durchführen können.
- Mögliche Interessenkonflikte der Offerierenden / Auftragnehmer des BAG sowie der einbezogenen Experten und Expertinnen **müssen** vor und während dem Vergabeverfahren sowie während der Auftragserfüllung der projektverantwortlichen Person im BAG unverzüglich kommuniziert werden.

6 Weitere Informationen / Unterlagen

Gegenstand

- TabPG (Gesetzestext): Fedlex-Webseite «[BBI 2021 2327: Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten \(Tabakproduktegesetz, TabPG\)](#)»
- BAG-Webseiten:
 - «[Neues Tabakproduktegesetz](#)»
 - [Regulierungsfolgenabschätzung \(RFA\) 2015 zum Tabakproduktegesetz](#)
 - [Regulierungsfolgenabschätzung \(RFA\) zum überarbeiteten Tabakproduktegesetz](#)
 - «[Revision des Tabakproduktegesetzes](#)»
 - «[Gesetzgebung Tabak](#)»
 - «[Werbung einschränken, um Jugendliche zu schützen](#)»

Kontext

- BAZG-Webseite «[Tabaksteuer](#)»
- BAG-Webseiten «[Tabakpolitik in den Kantonen](#)» und «[Tabak international](#)»

Rechtliche Grundlage der Konzept- und Machbarkeitsstudie

- Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern (OV-EDI, [SR 172.212.1](#))
 - [Art. 9 Abs. 3 Bst. e OV EDI](#)
- Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, [SR 420.1](#))
 - [Art. 3 FIFG](#)
 - [Art. 4 FIFG](#)
 - [Art. 16 FIFG](#)

Formale und methodische Angaben zur Konzept- und Machbarkeitsstudie (analog zu Evaluationen im BAG)

- [Evaluationsmanagement im BAG](#) unter Beachtung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL
- [Evaluationsglossar des BAG \(2017\)](#)

7 Kontaktpersonen

Dr. Jenny Prodanovic, BAG, Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F)

Email: jenny.prodanovic@bag.admin.ch, Telefon: +41 58 467 40 57

Anhang

Hauptaufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten der Rollenträger

Die Rollenträger gemäss dem Organigramm der Konzept- und Machbarkeitsstudie haben die folgenden Hauptaufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:

Rollenträger	Hauptaufgaben/Kompetenzen/Verantwortlichkeiten
Auftraggeber	Gesamtverantwortung für das Projekt <ul style="list-style-type: none">• Formelle Erteilung des Auftrags zur Durchführung des Projekts im Rahmen der Evaluations- und Projektplanung des BAG• Sicherstellung der Ressourcen• Kenntnisnahme der Resultate
Steuergruppe	Überwachung und Steuerung des Projekts aus gesamtheitlicher Sicht <ul style="list-style-type: none">• Genehmigung des Pflichtenhefts des Mandats (Projektauftrag)• Wahl der Mandatnehmenden• Genehmigung der Produkte des Mandats• Diskussion der Resultate und Validierung ausgewählter Erkenntnisse• Entscheidung über Verbreitung und Nutzung der Resultate
Sounding Board	Beratende Unterstützung des Projekts <ul style="list-style-type: none">• Einbringen von fachlicher Expertise• Beratung und Unterstützung (insbesondere auch in Datenfragen)
Projektleitung	Planung, Koordination, Prozessführung und Begleitung des Mandats gemäss den Zielen des Evaluationsmanagements im BAG <ul style="list-style-type: none">• Führung des Stakeholder-Managements und der Kommunikation• Erarbeitung des Pflichtenhefts des Mandats (Projektauftrag)• Durchführung des Beschaffungsverfahrens einschliesslich Vorauswahl der eingegangenen Offerten für die Durchführung des Mandats• Verantwortung für die Vorgehensziele und die Projektergebnisse (Zeit, Kosten, Qualität der Methodik und der Produkte des Mandats)• Unterstützung bei der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse des Mandats
Externes Mandat	Durchführung des Mandats unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL (SEVAL-Standards) <ul style="list-style-type: none">• Auftragserfüllung gemäss Vertrag